



STEUERINFORMATIONEN

INFORMATIONS FISCALES

INFORMAZIONI FISCALI

INFURMAZIUNS FISCALAS

herausgegeben von der Schweiz. Steuerkonferenz SSK
Vereinigung der schweizerischen Steuerbehörden

éditées par la Conférence suisse des impôts CSI
Union des autorités fiscales suisses

edite della Conferenza svizzera delle imposte CSI
Associazione autorità fiscali svizzere

edidas da la Conferenza fiscalas svizras CFS
Associaziun da las autoritads fiscalas svizras

D Einzelne Steuern

**Einkommenssteuer
Zusammenfassung
Februar 2018**

Kurzer Überblick über die Einkommenssteuer natürlicher Personen

Autor:

Team Dokumentation
und Steuerinformation
Eidg. Steuerverwaltung

Auteur:

Team documentation
et information fiscale
Administration fédérale
des contributions

Autore:

Team documentazione
e informazione fiscale
Amministrazione federale
delle contribuzioni

Autor:

Team documentaziun
e informaziun fiscalas
Administraziun federala
da taglia

Eigerstrasse 65
CH-3003 Bern

Tel. +41(0)58 462 70 68
email: ist@estv.admin.ch
Internet: www.estv.admin.ch

© Dokumentation und Steuerinformation / ESTV
Bern, 2018

1 ALLGEMEINES

Die Einkommenssteuer, welcher grundsätzlich alle Bürger unterworfen sind, hat eine grosse Bedeutung für die Fiskaleinnahmen der öffentlichen Gemeinwesen. Sie wird auf dem Einkommen natürlicher Personen erhoben.

Sowohl der Bund als auch alle Kantone und Gemeinden erheben eine allgemeine Einkommenssteuer. Sie wird grundsätzlich nach der Summe aller Einkünfte (z.B. aus unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit, aus Vermögensertrag usw.) bemessen.

Die Summe aller Einkommen (Bruttoeinkommen) entspricht aber nicht dem **steuerbaren Einkommen**. Dieses ergibt sich erst nach Vornahme

- der Aufwendungen;
- der allgemeinen Abzüge; und
- der sozialen Abzüge.

Allein das steuerbare Einkommen dient als Grundlage zur Steuerberechnung.

Der so ermittelte Einkommenssteuerbetrag trägt somit den individuellen Verhältnissen in verschiedener Hinsicht Rechnung, nämlich sowohl der Höhe des Einkommens wie auch den Familienlasten bzw. den persönlichen Lebensverhältnissen. Die Einkommenssteuer ist damit eine Steuer nach Mass und nimmt in ausgeprägter Weise Rücksicht auf die **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit** jeder einzelnen steuerpflichtigen Person.

Die Einkommenssteuern der Gemeinden richten sich nach den kantonalen Steuergesetzen und damit nach der Veranlagung für die Kantonssteuer.

In fast allen Kantonen haben die anerkannten Religionsgemeinschaften (Landeskirchen) oder ihre Kirchgemeinden das Recht oder die Pflicht, Kirchensteuern zu erheben. Diese Steuern dürfen nur von denjenigen Personen bezogen werden, die einer anerkannten Kirche angehören. Als Berechnungsgrundlage für die Kirchensteuer dient die Veranlagung der Kantons- oder Gemeindesteuer.

2 STEUERPFLICHT

2.1 Allgemeines

Sowohl der Bund als auch die Kantone und Gemeinden unterscheiden grundsätzlich zwischen der unbeschränkten und der beschränkten Einkommenssteuerpflicht:

Der **unbeschränkten Einkommenssteuerpflicht** unterworfen sind natürliche Personen, die

- ihren Wohnsitz in der Schweiz (bzw. in einem Kanton) haben,
- ungeachtet vorübergehender Unterbrechungen während mindestens 30 Tagen in der Schweiz verweilen und eine Erwerbstätigkeit ausüben, oder

- ungeachtet vorübergehender Unterbrechungen während mindestens 90 Tagen in der Schweiz verweilen, ohne eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Die Steuerpflicht beruht also auf der **persönlichen Zugehörigkeit** zum Steuergebiet. Personen mit unbeschränkter Steuerpflicht entrichten die Steuer grundsätzlich auf ihrem gesamten Einkommen.

Die unbeschränkte Einkommenssteuerpflicht beginnt mit der Begründung des Wohnsitzes bzw. Aufenthaltes in der Schweiz (im Kanton) und endet mit dem Tod oder Wegzug des Steuerpflichtigen.

Der **beschränkten Einkommenssteuerpflicht** unterliegen Personen, die zum Gebiet des Bundes, eines Kantons bzw. einer Gemeinde nur eine wirtschaftliche Beziehung haben und deren steuerrechtlicher Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen Gebiet (Ausland, anderer Kanton oder andere Gemeinde) liegt (**wirtschaftliche Zugehörigkeit**).

Die hauptsächlichsten wirtschaftlichen Beziehungen, die eine beschränkte Steuerpflicht auslösen können, sind:

- Eigentum / Nutzniessung an im betreffenden Gebiet gelegenen Grundstücken;
- Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz durch im Ausland wohnhafte Personen, sowie Mitgliedschaft in der Geschäftsführung einer juristischen Person mit Sitz in einem anderen Kanton;
- Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von Geschäftsbetrieben im betreffenden Gebiet;
- Unterhalt von Betriebsstätten im betreffenden Gebiet.

Diese Personen entrichten die Steuer nur auf dem im betreffenden Steuergebiet erzielten Einkommen, allerdings zum Steuersatz, der für ihr gesamtes Einkommen anwendbar ist.

Die beschränkte Einkommenssteuerpflicht beginnt mit dem Erwerb der steuerbaren Werte und endet mit dem Wegfall dieser Werte in der Schweiz bzw. im Kanton.

2.2 Familienbesteuerung

Die Einkommenssteuer beruht auf dem Prinzip der **Familienbesteuerung**. Die Familie gilt als Erwerbs- und Verbrauchsgemeinschaft und wird entsprechend als wirtschaftliche Einheit gemeinsam besteuert. Dies bedeutet:

- Die Einkommen beider Ehegatten werden zusammengerechnet. Sie sind gemeinsam steuerpflichtig und üben somit die Verfahrensrechte und -pflichten gemeinsam aus.
- Das Einkommen minderjähriger Kinder wird in der Regel dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet. Dies gilt hingegen nicht für das Erwerbseinkommen (bzw. Ersatzeinkommen), für welches das Kind selbstständig steuerpflichtig ist. Es wird somit getrennt veranlagt und hat die Steuer selber zu entrichten.

Im Kanton [TI](#) bleibt das Einkommen Minderjähriger bis zum Erreichen der Volljährigkeit grundsätzlich steuerfrei, ausser für selbstständig erwerbstätige Kinder.

Um die Ehepaare steuerlich zu entlasten, wird bei der dBSt und in einigen Kantonen ein System der **verschiedenen Tarife** für Verheiratete und Alleinstehende angewendet. In gewissen Kantonen wird ein Doppeltarif zusätzlich zum Abzug für Verheiratete gewährt. Andere Kantone kennen ein Splittingverfahren.

Diese Steuererleichterungen gelten auch für Einelternfamilien (Alleinstehende mit Kindern im eigenen Haushalt).

Auch die besondere Situation der Zweiverdiener-Ehepaare, die gegenüber Alleinverdiener-Ehepaaren bei gleichem Gesamteinkommen erhöhte Lebenshaltungskosten haben, wird beim Bund und in allen Kantonen (ausser [TG](#)) berücksichtigt, und zwar durch die Gewährung eines besonderen Doppelverdienerabzugs vom niedrigeren der beiden Einkommen oder vom Gesamteinkommen.

Bemerkung:

Seit dem 1. Januar 2007 gelten diese Regelungen für eingetragene Partnerschaften sinngemäss ([Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 \[PartG\]](#)).

3 STEUEROBJEKT

3.1 Einkommensbegriff

Die Steuergesetze definieren das Einkommen in der Regel nicht genau, sondern zählen die einzelnen Einkommensarten auf oder umschreiben das Einkommen summarisch und nennen Beispiele. Alle Nennungen sind jedoch mit der Umschreibung des Bundesgerichts vereinbar. Dieses definiert das Einkommen als Gesamtheit derjenigen Wirtschaftsgüter, welche einem Individuum während bestimmten Zeitabschnitten zufließen und die es ohne Schmälerung seines Vermögens zur Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse und für seine laufende Wirtschaft verwenden kann.

3.2 Steuerbare Einkommenselemente

3.2.1 Erwerbseinkommen

Unter Erwerbseinkommen versteht man jedes Einkommen aus einer selbstständigen oder unselbstständigen Tätigkeit mit Einschluss aller Nebeneinkünfte wie namentlich Provisionen, Gratifikationen, Tantiemen, Trinkgelder, Naturalbezüge sowie Dienstaltersgeschenke.

3.2.2 Einkommen aus beweglichem Vermögen

Einkommen aus beweglichem Vermögen, d.h. sämtliche Vermögenszugänge, die dem Steuerpflichtigen aus Eigentum oder Nutzniessung an beweglichen Sachen oder aus Rechten zufließen, die nicht Gegenstand von Grundeigentum sein können, ist sowohl beim Bund als auch in den Kantonen voll steuerbar.

Dazu gehören insbesondere die Zinsen aus Guthaben (Bank- und Postkonten, Sparhefte, Obligationen usw.), Gewinnanteile aus Beteiligungen (Dividenden), andere periodische Gewinnausschüttungen sowie auch die Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung oder Nutzniessung, aus Anteilen an Anlagefonds, aus immateriellen Gütern usw.

3.2.3 Einkommen aus unbeweglichem Vermögen

Einkommen aus unbeweglichem Vermögen, d.h. alle Einkünfte aus Grundstücken im Sinne von [Art. 655 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 \(ZGB\)](#) unterliegen der Einkommenssteuer von Bund und Kantonen.

Diese Kategorie umfasst insbesondere den Miet- oder Pachtzins und den Mietwert des selbst genutzten Wohneigentums, das Wohnrecht, Baurechtszinsen sowie Entschädigungen für andere Dienstbarkeiten.

3.2.4 Ersatzeinkommen

Als Ersatzeinkommen (inklusive Selbstvorsorge) gelten Leistungen, die an Stelle des Erwerbseinkommens treten (Arbeitslosengelder, Taggelder aus Kranken- und Unfallversicherung, Pensionen, AHV/IV, Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge oder Selbstvorsorge, verschiedene Entschädigungen usw.).

Die einzelnen Formen des Ersatzeinkommens werden unterschiedlich besteuert.

3.2.4.1 Periodische Versicherungsleistungen

Periodische Versicherungsleistungen, d.h. regelmässig fliessende Renten aus Lebensversicherung, Pensionskassen, AHV/IV u.Ä., werden in der Schweiz unterschiedlich besteuert (sofern nichts anderes erwähnt, gelten sowohl für die dSt wie auch für die kantonale Steuer die gleichen Regeln):

- AHV/IV-Renten (1. Säule), Arbeitslosenrenten sowie SUVA-Renten werden voll, d.h. zu 100 % besteuert.
- Leistungen aus beruflicher Vorsorge (2. Säule): Seit Inkrafttreten des [Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 \(BVG\)](#) am 1.1.1987 werden «Neurenten» immer zu 100 % besteuert.
- Leibrenten werden zu 40 % besteuert.
- Ergänzungsleistungen AHV / IV sind von der Steuer befreit.
- Leistungen aus Militärversicherung unterliegen – von einigen Ausnahmen abgesehen – der Einkommenssteuer.

3.2.4.2 Kapitalleistungen

Von einer Kapitalleistung spricht man, wenn die Versicherung ihre Leistung in Form einer **einmaligen Auszahlung** erbringt. Die Besteuerung dieser **einmaligen Versicherungsleistung** ist je nach Versicherungsart verschieden:

- **Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule)** sowie auch Kapitalleistungen aus **gebundener Selbstvorsorge (Säule 3a)** werden gesondert vom übrigen Einkommen mit einer vollen Jahressteuer erfasst.
Bei der dSt werden diese Kapitalleistungen zu 1/5 der ordentlichen gesetzlichen Tarife besteuert.
Alle Kantone wenden zur Besteuerung der Kapitalleistungen unterschiedliche Verfahren an.
- **Kapitalleistungen aus rückkaufsfähigen Lebensversicherungen** (gemischte Versicherungen) sind sowohl beim Bund als auch in den Kantonen steuerfrei, in [AI](#) und [AG](#) allerdings nur,

soweit die Berechtigung nicht aus einem Arbeitsverhältnis (oder einem Vorsorgeverhältnis gemäss BVG: [A](#)) fließt.

Besondere Regeln gelten für Kapitalleistungen aus Versicherungen, die mittels Einmalprämie finanziert wurden. Diese Leistungen bleiben auf Bundes- wie auf kantonaler Ebene nämlich nur unter gewissen Bedingungen steuerfrei.

- **Kapitalleistungen aus nicht rückkaufsfähigen Versicherungen**, die keine periodischen Leistungen ersetzen, wie Kapitalabfindungen, die bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile ausgerichtet werden (Risiko-Lebensversicherungen, Abfindungen aus Dienstverhältnis, aus Unfallversicherung usw.), werden in gleicher Weise wie die Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge gesondert vom übrigen Einkommen mit einer Jahressteuer erfasst. Gewisse Kantone kennen jedoch abweichende Regelungen betreffend Leistungen, die von reinen Risiko- oder Unfallversicherungen ausgeschüttet werden, indem sie z.B. die bezahlten Beträge im Todesfall bei den Begünstigten nicht der Einkommenssteuer, sondern der Erbschaftsteuer unterstellen.
- Die **übrigen Kapitalleistungen**, die einen Bestandteil des Einkommens bilden und anstelle von wiederkehrenden Leistungen ausgerichtet werden (wie Kapitalleistungen im Fall des Rückkaufs einer Leibrente, Rentennachzahlungen der IV oder der Unfallversicherung, Abgangsentschädigungen des Arbeitgebers an den Lohnempfänger), unterliegen zusammen mit dem übrigen Einkommen der Besteuerung. Die Berechnung der Steuer erfolgt unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und Abzüge zu dem Satz, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde (Rentensatz). Dieses System wird sowohl bei der dBSt als auch in allen Kantonen angewandt.
- **Genugtuungsleistungen** und Integritätsentschädigungen aus der Unfallversicherung bleiben sowohl im Bund wie auch in allen Kantonen immer steuerfrei, da sie nicht Einkommenscharakter haben, sondern als Ausgleich einer erlittenen Beeinträchtigung gelten.

3.2.5 Kapitalgewinne

Es wird unterschieden zwischen Kapitalgewinnen auf dem **Privatvermögen** und solchen auf dem **Geschäftsvermögen**. Der dBSt unterliegen nur diejenigen Kapitalgewinne, die aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen stammen. Die übrigen Kapitalgewinne, einschliesslich jener auf beweglichem oder unbeweglichem Privatvermögen, sind steuerfrei.

Die Kantone wenden unterschiedliche Besteuerungsmethoden an:

- Gewinne auf beweglichem Privatvermögen sind in allen Kantonen steuerfrei.
- Gewinne auf unbeweglichem Privatvermögen unterliegen in allen Kantonen der Grundstückgewinnsteuer (Sondersteuer mit eigenem Tarif).
- Kapitalgewinne auf beweglichem Geschäftsvermögen werden in den Kantonen in der Regel zum übrigen Einkommen hinzugerechnet.
- Gewinne auf unbeweglichem Geschäftsvermögen unterliegen in der Mehrheit der Kantone mit dem übrigen Einkommen der Einkommenssteuer. In den übrigen Kantonen ([ZH](#), [BE](#), [UR](#), [SZ](#), [NW](#), [BS](#), [BL](#), [TI](#) und [JU](#)) unterliegen diese Gewinne der Grundstückgewinnsteuer. Der Kanton [GE](#) kennt ein Mischsystem.

3.2.6 Lotteriegewinne

Lotteriegewinne (einschliesslich Zahlenlotto, Sport-Toto, Pferdewetten u.Ä.) bilden beim Bund und in der Mehrheit der Kantone einen Bestandteil des ordentlichen Einkommens und werden diesem zugerechnet.

In gewissen Kantonen werden sie gesondert besteuert, entweder nach eigenem Tarif oder nach dem Einkommenssteuertarif.

Beim Bund und in gewissen Kantonen sind Lotteriegewinne bis zu einem bestimmten Betrag steuerfrei.

3.2.7 Andere Einkommensarten

Verbuchte **Wertvermehrungen** gelten als Einkommen, wenn sie das Geschäftsvermögen betreffen.

Einkommen aus **Nutzniessungsvermögen** hat der Nutzniesser zu versteuern.

Ehegattenalimente an den getrennt lebenden oder geschiedenen Ehepartner in Form einer Rente sind beim Leistungsempfänger als Bestandteil des ordentlichen Einkommens steuerbar.

Kinderalimente an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden **minderjährigen** Kinder in Form einer Rente sind beim Empfänger steuerbar.

Unterhaltszahlungen in Form von **Kapitalleistungen** an den getrennt lebenden oder geschiedenen Partner oder an die Kinder sind von jeder Steuer befreit. Folglich können diese Beträge beim Schuldner nicht abgezogen werden. Einzige Ausnahme von dieser Regelung ist der Kanton [VS](#), wo Alimente in Form einer Kapitalleistung gleich wie Leistungen in Form einer Rente behandelt werden, d.h. beim Begünstigten steuerbar sind und demzufolge beim Zahlungspflichtigen in Abzug gebracht werden können.

4 AUFWENDUNGEN UND ABZÜGE

Die schweizerischen Steuergesetze lassen verschiedene Abzüge zu, die grundsätzlich in Aufwendungen, allgemeine Abzüge und Sozialabzüge unterteilt werden können.

Zieht man vom Bruttoeinkommen die Aufwendungen und die allgemeinen Abzüge ab, so ergibt sich das Reineinkommen. Dieses schliesslich um die Sozialabzüge verminderte Reineinkommen bildet dann das steuerbare Einkommen.

4.1 Aufwendungen

Die Aufwendungen sind ursächlich mit den Einkünften verknüpft und beziehen sich auf Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der Erzielung des Einkommens stehen.

Die sogenannten «Gewinnungskosten» sind die unmittelbar zur Erzielung des Einkommens bzw. zur Erhaltung der Einkommensquellen gemachten Aufwendungen. Sie sind unterschiedlicher Art, je nachdem ob der Steuerpflichtige einer selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit nachgeht. Im letzteren Fall wird oft ein Pauschalabzug gewährt.

Auch Gewinnungskosten, die mit einer Nebenerwerbstätigkeit verbunden sind, können beim Bund und in praktisch allen Kantonen mittels eines Pauschalabzuges zumindest bis zu einem bestimmten Betrag abgezogen werden.

Insbesondere folgende Aufwendungen werden gewährt (sofern nichts anderes erwähnt, gelten sowohl für die dBSt wie auch für die kantonalen Steuern die gleichen Regeln):

4.1.1 Gewinnungskosten Selbstständigerwerbender

Geschäfts- oder berufsmässig begründete Kosten, inbegriffen Sachaufwendungen und Personalkosten, können von Selbstständigerwerbenden in Abzug gebracht werden.

Abschreibungen können nur von Selbstständigerwerbenden geltend gemacht werden. Sie erfassen die Wertverminderung, die das der Einkommenserzielung dienende Geschäftsvermögen erleidet. Bei der dBSt und in der Mehrzahl der Kantone gelten grundsätzlich feste Abschreibungssätze. In wenigen Kantonen sind die Steuerpflichtigen in der Bewertung mehr oder weniger frei.

Rückstellungen Selbstständigerwerbender zu Lasten ihrer Erfolgsrechnung sind nur zulässig zur Sicherung von im Geschäftsjahr bestehenden Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist, sowie zur Sicherung von Verlustrisiken des Umlaufvermögens.

Ersatzbeschaffungen beim Geschäftsvermögen bestehen darin, betriebsnotwendiges Anlagevermögen auszuscheiden und es durch andere betriebsnotwendige Anlagegüter zu ersetzen.

Zinsen auf Geschäftsschulden sind für Selbstständigerwerbende vollständig und ohne Begrenzung abziehbar.

Geschäftsverluste sind immer abzugsfähig. Sowohl beim Bund als auch in allen Kantonen erstreckt sich die Verlustvortragsperiode auf die sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahre.

4.1.2 Berufskosten Unselbstständigerwerbender

Auslagen für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte können grundsätzlich vollständig abgezogen werden. Gewisse Kantone sehen jedoch Höchstbeträge vor.

Mehrkosten für **auswärtige Verpflegung** und bei Schichtarbeit sind abzugsfähig.

Für die **übrigen unerlässlichen Berufsauslagen** wird in der Regel ein Pauschalabzug ohne Nachweispflicht gewährt, in dem Auslagen für Berufswerkzeug, Fachliteratur, Berufskleider etc. inbegriffen sind. Übersteigen die effektiven Kosten die Pauschale, kann der Steuerpflichtige einen höheren Abzug beanspruchen, indem er alle Ausgaben detailliert belegt.

Für die **Gewinnungskosten bei Nebenerwerb** kann beim Bund und in fast allen Kantonen ein besonderer Abzug geltend gemacht werden. Dabei handelt es sich meist um einen Pauschalabzug mit Maximum und Minimum.

Mitgliederbeiträge und Spenden an Gewerkschaften sind bei der dBSt und in einigen Kantonen nicht abzugsberechtigt. Die Mehrheit der Kantone gewährt jedoch solche Abzüge, welche meist in der Berufsunkostenpauschale inbegriffen.

4.2 Allgemeine Abzüge

Als allgemeine Abzüge bezeichnet man Abzüge, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit bestimmten Einkünften stehen. Sie wurden vom Gesetzgeber aus sozialpolitischen Überlegungen eingeführt.

Die Steuergesetze zählen diese Abzüge abschliessend auf, einzig die Höhe und die Voraussetzungen können variieren.

Danach gehören hierher (sofern nichts anderes erwähnt, gelten sowohl für die dBSt wie auch für die kantonalen Steuern die gleichen Regeln):

- Private Schuldzinsen (einschliesslich Hypothekarzinsen): Der Steuerpflichtige kann sie grundsätzlich geltend machen. Die Höhe des zulässigen Abzugs beschränkt sich jedoch auf die Höhe des Bruttovermögensertrages und weiterer 50'000 Franken.
- Alimente an den Ehepartner oder an minderjährige Kinder sind beim Verpflichteten vollumfänglich abzugsfähig.
- Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV/SUVA können vollständig zum Abzug gebracht werden.
- Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) sind in vollem Umfang abziehbar.
- Beiträge für die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) können in begrenztem Umfang abgezogen werden. Der Höchstabzug kann von Jahr zu Jahr variieren, beträgt aber in jedem Fall maximal 20 % des Erwerbseinkommens für Pflichtige, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge angehören.
- Die Abzüge für Versicherungsbeiträge und Zinsen von Sparkapitalien sind bis zu einem Höchstbetrag zum Abzug zugelassen.
- Krankheitskosten, die nicht durch Dritte gedeckt sind, können unter bestimmten Bedingungen und in unterschiedlichem Ausmass zum Abzug gebracht werden.
- Behinderungsbedingte Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen sind vollumfänglich abzugsberechtigt, soweit er die Kosten selber trägt.
- Freiwillige Leistungen für gemeinnützige oder öffentliche Zwecke können unter bestimmten Bedingungen und in unterschiedlichem Ausmass abgezogen werden.
- Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien können beim Bund sowie in allen Kantonen in Abzug gebracht werden. Der Abzug ist an bestimmte Bedingungen geknüpft und dessen Höhe variiert von Kanton zu Kanton.
- Tatsächliche Aufwendungen für Aus- und Weiterbildungskosten (inklusive Umschulungskosten) können bis zu einem Gesamtbetrag (Obergrenze) abgezogen werden.
- Abzüge vom Erwerbseinkommen des zweitverdienenden Ehegatten werden (ausser in TG) anerkannt. Die Abzüge werden in der Regel in der Form fester oder prozentualer Beträge mit Maximalgrenze vom Erwerbseinkommen der Ehegatten gewährt.

- Abzüge für die berufsbedingten Kosten der Drittbetreuung der Kinder oder der Haushaltshilfe werden verheirateten Paaren und Einelternfamilien in fast allen Kantonen bis zu einem bestimmten Betrag gewährt, meistens jedoch nur unter bestimmten Bedingungen.
- Einsatzkosten für Lotteriegewinne sind ebenfalls abziehbar.

4.3 Sozialabzüge

Die Sozialabzüge berücksichtigen die **persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse** des Steuerpflichtigen (Zivilstand, Kinderzahl, Alter usw.) und beziehen sich somit nicht auf bestimmte Aufwendungen.

Ihre Höhe und Gewährung ist in Bund und Kantonen sehr unterschiedlich.

- Einige Kantone kennen echte **persönliche Abzüge** für Alleinstehende, Verheiratete und Einelternfamilien. Alle Steuergesetze gewähren jedoch steuerliche Erleichterungen in irgendeiner Form für Verheiratete und Einelternfamilien. Meist geschieht dies durch einen besonderen Tarif (Doppeltarif) oder Splitting:
 - **Besondere Tarife** für Alleinstehende, Verheiratete und Familien: dBSt;
 - **Doppeltarif**: [ZH](#), [BE](#), [LU](#), [ZG](#)¹, [BS](#)¹, [AR](#), [TI](#) und [JU](#).
 - **Splitting**: Vollsplitting ([FR](#), [BL](#), [AI](#), [SG](#), [AG](#), [TG](#) und [GE](#) = 50 %), Teilsplitting ([SZ](#), [SO](#), [SH](#) und [GR](#) = 52,63 %; [NW](#) = 54,05 %; [NE](#) = 55 %; [GL](#) = 62,5 %).
 - Besteuerung nach **Konsumeinheiten**: [VD](#). Es wird ein entsprechend der Anzahl Familienmitglieder variabler Divisor angewandt. Das Gesamteinkommen der Familie wird zur Bestimmung des Satzes durch diesen Quotienten geteilt (dies kann beispielsweise einen Quotienten von 2,8 für Verheiratete mit zwei Kindern ergeben).
 - **Anderes System**: [UR](#) (die Sozialabzüge haben bei der Flat Rate Tax einen tarifarischen Charakter), [OW](#) (einen Abzug in Prozent auf dem Reineinkommen) und [VS](#) (einen Steuerrabatt).
- **Kinderabzüge** werden beim Bund und in allen Kantonen ausser [VD](#) (kein Kinderabzug, dafür 0,5 Konsumeinheiten für jedes minderjährige und in Ausbildung stehende Kind) gewährt. Sie sind gelegentlich progressiv nach Anzahl der Kinder.
Für studierende oder sich auswärts in Ausbildung befindende Kinder wird der Abzug in einzelnen Kantonen erhöht.
- **Unterstützungsabzüge** für Personen, die vom Steuerpflichtigen unterhalten werden (nicht aber für den Ehegatten und die Kinder), sind in den meisten Steuergesetzen vorgesehen (ausser in den Kantonen [SZ](#), [AR](#), [AI](#) und [SG](#)).
- **Sonderabzüge für AHV/IV-Rentner** bieten mit Ausnahme der Kantone [ZH](#), [UR](#), [OW](#), [AR](#), [AI](#), [SG](#), [GR](#), [VD](#) und [NE](#) alle übrigen Kantone. Der Bund kennt keinen solchen Abzug.
- Einen Abzug für **bescheidene Einkommen** sehen die Kantone [BE](#), [OW](#), [FR](#), [SH](#), [AG](#), [TG](#), [VD](#), [VS](#) und [NE](#) vor. Die Bedingungen sind in den Kantonen unterschiedlich geregelt.
- In den Kantonen [ZG](#) und [VD](#) kommt in bestimmten Fällen als Ausgleich für die eher tief angesetzten Eigenmietwerte ein **Mieterabzug** zur Anwendung. Auch hier gelten unterschiedliche Bedingungen.

¹ Der Verheiratetetarif entspricht praktisch einem Vollsplitting.

5 AUSGLEICH DER FOLGEN DER KALTEN PROGRESSION

Im Rahmen der dBSt schreibt [Art. 128 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 \(BV\)](#) einen periodischen Ausgleich der Folgen der kalten Progression bei der Einkommenssteuer der natürlichen Personen vor.

Bei der dBSt erfolgt seit 1. Januar 2011 ein automatischer Ausgleich der Folgen der kalten Progression. Das EFD passt die Tarifstufen und die Abzüge jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode. Bei negativer Teuerung ist eine Anpassung ausgeschlossen. Die Folgen der kalten Progression wurden letztmals für das Steuerjahr 2012 angepasst.

Für die Kantons- und Gemeindesteuern ist der Ausgleich der Folgen der kalten Progression meistens im kantonalen Steuergesetz, in zwei Kantonen ([SO](#) und [VD](#)) jedoch in der Kantonsverfassung geregelt (**Indexklausel**):

- Eine **automatische** Indexierung kennen der Bund (dBSt) und die Kantone [UR](#), [ZG](#), [BL](#), [TG](#), [VD](#) und [JU](#); im Weiteren [FR](#) (alle drei Jahre) sowie [GE](#) (Tarif: jedes Jahr und Abzüge: alle vier Jahre) je nach Entwicklung des Teuerungsindex für die massgebende Steuerperiode.
- Eine **obligatorische** Indexierung kennen die Kantone [ZH](#), [BE](#), [LU](#), [SZ](#) (Tarif), [OW](#), [NW](#), [GL](#), [SO](#), [BS](#), [AR](#), [GR](#), [AG](#), [TI](#) und [VS](#).
- Eine **fakultative** Indexierung kennen die Kantone [SZ](#) (Abzüge), [SH](#), [AI](#), [SG](#) und [NE](#).

Das Ausmass des vorgeschriebenen Ausgleichs (voller oder teilweiser Ausgleich, Anpassung des Tarifs und/oder der Abzüge, Steuerrabatt usw.) ist von Kanton zu Kanton verschieden.

6 ZEITLICHE BEMESSUNG

Die Einkommenssteuern werden periodisch, und zwar jeweils für ein Kalenderjahr (Steuerjahr) erhoben.

Bei der Veranlagung der Einkommenssteuer sind folgende Zeitspannen von Bedeutung:

- Die **Steuerperiode** umfasst denjenigen Zeitraum, für welchen die Steuer geschuldet ist. In der Regel beträgt sie ein Jahr und wird «Steuerjahr» genannt.
- Die **Bemessungsperiode** ist der Zeitraum, in dem das der Steuerberechnung zu Grunde liegende Einkommen erzielt wird.

Alle schweizerischen Steuergesetze (dBSt und direkte kantonale und kommunale Steuern auf dem Einkommen der natürlichen Personen und auf dem Gewinn der juristischen Personen) wenden eine einzige Methode an, um die Perioden zu ordnen, und zwar die Besteuerung auf der Grundlage des effektiv erzielten Einkommens (auch **Postnumerando-Methode** genannt).

Dieses System zeichnet sich dadurch aus, dass die Steuerperiode und die Bemessungsperiode übereinstimmen:

2018	2019
<i>Steuerperiode Bemessungsperiode Erhebung provisorischer Ratenrechnungen</i>	<i>Steuererklärung Veranlagung und Schlussrechnung</i>

Beispiel:

Die Steuererklärung für das Steuerjahr 2018 wird vom Steuerpflichtigen 2019 ausgefüllt. Das Veranlagungsverfahren (Einreichen der Steuererklärung und Berechnen der Steuer) kann erst nach Ablauf der Steuerperiode, also 2019 stattfinden.

Der Steuerpflichtige bezahlt folglich 2019 die für das Jahr 2018 definitiv geschuldete Steuer (bzw. die Differenz zwischen dem schon bezahlten und dem definitiv geschuldeten Betrag), die anhand des 2018 effektiv erzielten Einkommens berechnet wird.

7 STEUERBERECHNUNG

Die Tarife der Einkommenssteuer natürlicher Personen sind in der Regel **progressiv** ausgestaltet.

In den meisten Kantonen besteht das Steuermass aus zwei Teilen, nämlich dem gesetzlich festgelegten **Steuersatz** (der sich im Steuertarif niederschlägt) und einem periodisch festzusetzenden Vielfachen, dem **Steuerfuss**, der auch Steueranlage genannt wird.

In diesen Kantonen enthalten die Steuergesetze meistens nur den Grundtarif der Steuer, d.h. die einfachen Ansätze. Die sich aus dem Grundtarif ergebende Steuer heisst einfache Steuer.

Die effektiv geschuldete Kantons- oder Gemeindesteuer ergibt sich erst durch die Multiplikation dieser einfachen Steuer mit dem Steuerfuss. Dieser ist eine Verhältniszahl, welche angibt, um welches Vielfache die einfache Steuer erhöht oder herabgesetzt werden muss, um die geschuldete Steuer zu erhalten.

Über die Höhe des Steuerfusses entscheidet in der Regel die betreffende Legislative, meistens unter Vorbehalt des obligatorischen oder fakultativen Referendums.

Einzig die dBSt und die Kantone [BL](#) und [VS](#) kennen keinen Steuerfuss². Hier ist der gesetzlich festgelegte Steuertarif direkt massgebend für die Höhe der Steuerforderung.

² Kein kantonales Vielfaches. Die Gemeinden der Kantone BL und VS haben aber ein jährliches Vielfaches für die kommunalen Steuern.

8 FISKALISCHE BEDEUTUNG

Die **Einkommenssteuern** der natürlichen Personen brachten 2015 folgende Erträge ein:

- Bund: 10,394 Milliarden Franken;
- Kantone: 24,841 Milliarden Franken;
- Gemeinden: 17,476 Milliarden Franken;
- Total: 52,711 Milliarden Franken.

Gemessen an den Gesamtsteuereinnahmen von 135,9 Milliarden Franken im 2015 ergibt dies einen **Anteil von 38,8 %**. Die Einkommenssteuer ist damit die **wichtigste Steuereinnahmequelle** der öffentlichen Hand.

* * * * *